



**BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN**

E 25.8.17

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen  
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner  
Gerichtsschreiber Peter Meili  
Auditorin Natalie Balazs

**Entscheid vom 21. Juni 2017**

in Sachen

**1. Verein gegen Tierfabriken VgT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,  
9546 Tuttwil

**2. KESSLER Erwin,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Kläger**

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,  
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

**STERCHI Regula Maya,** Gernstrasse 23, 8409 Winterthur

**Beklagte**

v.d. lic.iur. Amr Abdelaziz, Rechtsanwalt,  
Badenerstrasse 109, 8004 Zürich  
zusätzlich v.d. MLaw Davide Loss, Anwaltskanzlei Abdelaziz,  
Badenerstrasse 109, 8004 Zürich

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung**

**Das Bezirksgericht hat**

gestützt auf

a) die Anträge der Kläger gemäss Klageschrift vom 19. Mai 2016 (act. 2):

„1. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebookseite die folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

*Der Kläger 2 sein ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sein ein Hass-Propagierender.*

1.1 Eventualiter sei festzustellen, das die Beklagte mit diesen Behauptungen die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

2. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, auf ihrer Facebookseite die Verlinkung zu folgenden Äusserungen von Indyvegan innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen:

*Der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sein eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.*

2.1 Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Weiterverbreitung dieser Behauptungen die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

3. Der Beklagten sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verbieten, die Äusserungen gemäss Ziffer 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Seiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.

4. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

5. Für den Fall, dass die Beklagte den Begehren gemäss den Ziffern 1 oder 2 oder 4 nicht nachkommt, werden die Kläger ermächtigt, das Urteil auf Kosten der Beklagten im Tages-Anzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen:

*Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“*

- b) den Antrag der Beklagten gemäss Klageantwort vom 25. August 2016 (act. 9):

*„Es sei die Klage abzuweisen;*

*unter Kosten- und Entschädigungsfolgen unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Kläger.“*

**erkannt:**

1. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu löschen:

Der Kläger 2 sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sein ein Hass-Propagierender.

2. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zu den folgenden Äusserungen von Indyvegan innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

Der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.

3. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB untersagt, die Äusserungen gemäss vorstehenden Ziffern 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.

4. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Facebook-Seite an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.
5. Die Kläger bezahlen die Gerichtsgebühr von CHF 3'000.00 unter Verrechnung des bereits geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe sowie mit vollem Rückgriff auf die Beklagte.
6. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger ausserrechtlich mit CHF 6'674.00 (inklusive 8% Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.
7. Schriftliche Mitteilungen an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

#### I. Ergebnisse:

1. Dr. Erwin Kessler (Kläger 2) ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT; Kläger 1).
2. Regula Sterchi (Beklagte) bezeichnete den VgT bzw. Erwin Kessler am 13. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite als „Sekten als auch Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ und „Nazi“. Ferner unterstellte sie dem VgT und Erwin Kessler, Hass zu propagieren, sowie „Hass-Propagierende“ zu sein (kläg. act. 3, kläg. act. 23). Als Beleg für ihre Ausführungen verlinkte Regula Sterchi gleichentags auf ihrer Facebook-Seite den Artikel „Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ (<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>; kläg. act. 3, kläg. act. 23). Auf der

verlinkten Indyvegan-Seite wird Erwin Kessler unter anderem vorgeworfen, er sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft (S. 1 und 9) sowie ein Antisemit (S. 9). Der VgT wird in diesem Indyvegan-Text unter anderem als eine antisemitische Organisation (S. 5) sowie ein neonazistischer Tierschutzverein (S. 10) bezeichnet (<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>; kläg. act. 4).

3. Am 22. März 2016 gaben der Verein gegen Tierfabriken (VgT) und Erwin Kessler dem Friedensrichteramt Bezirk Münchwilen das Schlichtungsgesuch in der vorliegenden Streitsache auf. Sie stellten dabei die Anträge, dass Regula Sterchi unter Strafandrohung zu verpflichten sei, die persönlichkeitsverletzenden Posts und Links zu löschen, eventualiter sei festzustellen, dass sie durch die getätigten Äusserungen die Persönlichkeitsrechte von Erwin Kessler und des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) widerrechtlich verletzt habe, ihr unter Strafandrohung verboten werde, diese Äusserungen zu wiederholen sowie dass sie unter Strafandrohung verpflichtet werde, das Gerichtsurteil auf ihrer Facebook-Seite zu publizieren. Eventualiter sei das Gerichtsurteil im Tagesanzeiger und im Winterthurer Landboten zu veröffentlichen. Regula Sterchi bestritt an der Schlichtungsverhandlung vom 27. April 2016 die Klage vollumfänglich. Daraufhin stellte die Friedenrichterin dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) und Erwin Kessler gleichentags die Klagebewilligung aus (act. 1).
4. Am 19. Mai 2016 reichten der Verein gegen Tierfabriken (VgT) und Erwin Kessler dem Bezirksgericht Münchwilen die Klageschrift gegen Regula Sterchi ein und stellten die eingangs erwähnten Rechtsbegehren (act. 2).

Zur Begründung führten die Kläger im Wesentlichen aus, dass Regula Sterchi die Hetz- und Verleumdungskampagne der anonymen Gruppe „Indyvegan“ mit einem Post auf ihrer eigenen Facebook-Seite unterstütze. Darin habe Regula Sterchi die Kläger als „Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“

und als „Nazi“ bezeichnet. Sodann habe sie den Klägern unterstellt, Hass zu propagieren. Als Beleg für ihre Angriffe auf die Kläger habe sie den Indyvegantext „Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ vom 12. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite verlinkt. In diesem verlinkten Text seien die unwahren, ehrverletzenden Behauptungen von Regula Sterchi gegen die Kläger sinngemäss zu finden, wonach Erwin Kessler mehrfach wegen antisemitischer Äusserung vorbestraft sowie ein Antisemit sei und der VgT eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein sei. Diese Verleumdungen seien mit völlig aus dem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gerissenen Zitaten, welche einen absolut falschen Eindruck erwecken würden, untermauert. Obwohl Regula Sterchi suggeriere, die Kläger würden sich aktuell antisemitisch nazihaft äussern, vermögen Äusserungen der Kläger, welche diese vor Jahren oder gar Jahrzehnten gemacht hätten, im Vorherein keinen Beleg für diese schwer rufschädigende Behauptungen abzugeben. Der Hinweis auf die fast 20-jährige, im Strafregister längst gelöschte Verurteilung von Erwin Kessler wegen Äusserungen aus den Jahren 1995 und vom Januar 1997 gegen das jüdische Schächten sei persönlichkeitsverletzend. Regula Sterchi unterschlage den historischen, zeitlichen und sachlichen Kontext der im Indyvegan-Text enthaltenen angeblich antisemitischen Äusserungen der Kläger gänzlich, soweit diese überhaupt richtig zitiert seien. Ohne Daten erfahre der Leser nicht, dass die zitierten Äusserungen uralt seien. Stattdessen erhalte er den Eindruck aktueller Ereignisse. Dem Leser werde wahrheitswidrig suggeriert, bei diesen aus dem Zusammenhang gerissenen Äusserungen der Kläger, die vorab Antisemitismus nahelegen sollten, handle es sich um aktuelle Äusserungen. Selbst wenn es sich um aktuelle Äusserungen handeln würde, würden diese Aussagen in keinsten Weise dazu berechtigen, Erwin Kessler die erwähnte uralte Verurteilung wegen noch älteren Äusserungen vorzuhalten geschweige denn unter Erweckung des unwahren Eindruckes, die Kläger würden sich anhaltend-aktuell antisemitisch und rassistisch äussern. Die Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe würden einzig mit dem Zweck der

Denunziation erfolgen. Die Kläger sollten als Antisemiten und Rassisten festgenagelt, stigmatisiert und herabgesetzt, in ihrer Integrität zerstört und so in ihrer Tierschutzarbeit behindert und ausgegrenzt werden. Würden herabmindernde Äusserungen wie im vorliegenden Fall an ein grosses Publikum gerichtet, würden diese viel eher die Qualität einer Persönlichkeitsverletzung erreichen (act. 2).

5. Am 25. August 2016 reichte Regula Sterchi dem Gericht die Klageantwort ein und stellte die eingangserwähnten Anträge (act. 9).

Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie sich Sorgen um den Ruf der veganen Szene mache. Sie sei der Ansicht, dass es die relativ junge vegane Bewegung schwer haben werde, sich in der Gesellschaft stärker zu verankern, wenn sie mit Organisationen und Persönlichkeiten in Verbindung gebracht werde, die kontrovers seien bzw. einen zweifelhaften Ruf hätten. Diese Sorge habe sie am 13. August 2015 über Facebook öffentlich gemacht. In ihrem Kommentar als Antwort an Mona Jabri habe sie explizit geschrieben, dass sie Erwin Kessler nicht persönlich kenne. Sie habe einzig darauf hingewiesen, dass sich im Internet einiges Negatives über ihn finde. Es sei Regula Sterchi darum gegangen, darauf hinzuweisen, dass Erwin Kessler gemäss dem für jedermann öffentlich zugänglich im Internet eine kontroverse Figur sei, welche zum Teil mit problematischen Ideologien in Verbindung gebracht werde. Die Beklagte habe weder den VgT noch Erwin Kessler als „Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ oder als „Nazi“ bezeichnet. Auch habe sie den Klägern in keiner Weise unterstellt, Hass zu propagieren. Sie habe einzig davor gewarnt, dass in der veganen Szene Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung mitmachen würden. Dieser Ausdruck der Sorge habe sich in keiner Weise direkt auf die Kläger bezogen. Es sei allgemein bekannt, dass Erwin Kessler eine schillernde Persönlichkeit sei, der in der Vergangenheit mit Antisemitismus in Verbindung gebracht worden sei und - womöglich völlig zu Unrecht - teilweise immer noch damit assoziiert werde. Als Beweis dafür habe sie den Swissveg-Artikel

gepostet, um auf die Gefahr eines negativen Imagetransfers hinzuweisen. Weil das Bundesgericht in BGE 129 III 49 festgehalten habe, dass Erwin Kessler nachweislich Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern gehabt habe, sei sie deshalb zu Recht über diese Problematik beunruhigt gewesen. Es sei ihr richtig erschienen, die Frage einer Teilnahme der Kläger an der „Veganmania“ öffentlich mit Gleichgesinnten zu diskutieren, damit alle ihre Meinung zu diesem Thema abgeben können würden. Gerade weil sie Erwin Kessler nicht gekannt habe, habe sie Material über ihn gesucht und auf Swissveg (recte: Indyvegan) einen ellenlangen Artikel über ihn gefunden und diesen, ohne ihn im Detail gelesen zu haben, auf ihrer Facebook-Seite gepostet. Im besagten Artikel seien sodann keinerlei Verleumdungen zu finden. Die Beklagte habe zu keiner Zeit suggeriert, Erwin Kessler und der VgT würden sich „antisemitisch“ und „nazihaft“ äussern. Die Erwähnung der gerichtsnotorischen Verurteilung von Erwin Kessler wegen Verletzung der Antirassismustrafnorm sei nicht persönlichkeitsverletzend. Einerseits habe nicht sie selbst, sondern Swissveg (recte: Indyvegan) diesen Umstand erwähnt, andererseits habe diese Erwähnung - via Publikation des Indyvegan-Artikels - einzig einer öffentlichen Debatte um die Beteiligung von kontroversen Organisationen und Personen im Vorfeld der „Vegmania“ gedient. Ihr Handeln habe sich einzig darauf beschränkt, einen Artikel zu verlinken, um eine Grundlage für die öffentlich geführte Debatte zu bilden. In keiner Weise habe sie geltend gemacht, Erwin Kessler und der VgT würden sich „anhaltend-aktuell“ antisemitisch und rassistisch äussern. Die Kläger seien zudem relative Personen der Zeitgeschichte. Sie müssten sich deshalb mehr gefallen lassen als eine Privatperson. Zudem scheue sich Erwin Kessler überhaupt nicht, andere Personen öffentlich zu diffamieren. Die Äusserungen der Beklagten seien in einem politischen Umfeld erfolgt. Sie habe die Thematik sachlich diskutieren wollen. Sie habe den Artikel, welchen sie nicht im Detail gelesen habe, für wahr gehalten und den Link deshalb auf ihrer Facebook-Seite gepostet. Würde die Aussage der Beklagten als persönlichkeitsverletzend eingestuft werden, würde dies die in einem Rechtsstaat essentielle Meinungsäusserungsfreiheit

empfindlich beeinträchtigen und eine öffentliche Debatte gänzlich unterdrücken.

6. Am 5. Januar 2017 fand der erste Teil der Hauptverhandlung statt, in welchem die Kläger an ihren Rechtsbegehren gemäss Klageschrift festhielten und anschliessend die Klage ausführlichst begründeten (act. 14 f.).
7. Gleichentags fasste das Bezirksgericht den Beschluss, dass die Verhandlung zwecks Weiterführung an einem neu anzusetzenden Termin unterbrochen wird (act. 16).
8. Am 9. März 2017 wurde die Hauptverhandlung fortgeführt. Dabei stellte Regula Sterchi die eingangserwähnten Anträge. Zur Begründung wiederholte sie grösstenteils ihre Ausführungen in der schriftlichen Klageantwortschrift vom 25. August 2016. Sie hielt sodann im Wesentlichen fest, dass die Intensität, welche für eine Ehrverletzung nach Art. 28 ZGB erforderlich sei, aus mehreren Gründen nicht erreicht werde. Ihre Meinungsäusserung sei grundrechtlich geschützt und erfülle ein öffentliches Interesse. Die Ausführungen der Kläger zum parallel laufenden Strafverfahren seien völlig irrelevant. Sie habe diverse Aussagen, welche ihr von den Klägern in den Mund gelegt werden, gar nicht gemacht. Sodann seien die von ihr gemachten und nun beanstandeten Meinungsäusserungen vertretbar. Die von ihr getätigten Äusserungen seien Werturteile bzw. Meinungsäusserungen und als solche nur persönlichkeitsverletzend, wenn sie sich als völlig haltlos oder unnötig herabsetzend entpuppen würden. Die Ausflüchte der Kläger würden an der soliden Faktengrundlage für den Antisemitismusvorwurf nichts zu ändern vermögen. Die unzutreffende Aussage im Indyvegan-Artikel, wonach Erwin Kessler mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft sei, sei sodann nicht ehrverletzend. Im Weiteren seien die beanstandeten Meinungsäusserungen mitnichten „ohne Anlass“ und „nur zum Zweck der Denunzierung“ erfolgt. Sodann führte Regula Sterchi aus, dass es im vorliegenden Fall an der Widerrechtlichkeit fehle, selbst wenn ihr

ehrverletzende Aussagen zuzuschreiben wären. Ihre Meinungs-  
äusserung könne sich auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrung  
berechtigter Interessen stützen. Es habe ein öffentliches Interesse an  
Information und an einer Auseinandersetzung mit dem besagten Thema  
bestanden. Sie habe ein privates Interesse daran gehabt, sich in diese  
Diskussion einzubringen (act. 21).

9. In der Folge beschloss das Gericht, dass das Verfahren auf dem  
schriftlichen Weg fortgeführt wird (act. 23 f.).
10. Am 31. März 2017 erstatteten die Kläger dem Bezirksgericht die Replik  
und hielten an ihren Rechtsbegehren fest (act. 26). Die Beklagte reichte  
dem Gericht am 18. Mai 2017 die Duplik ein und hielt ebenfalls an ihren  
Anträgen fest (act. 29). Im Rahmen dieses Schriftenwechsels  
wiederholten beide Parteien grösstenteils bereits zuvor Ausgeführtes  
und brachten teilweise weitschweifig für den vorliegenden Fall  
Irrelevantes vor.
11. Das Urteil des Gerichtes wurde den Parteien unter Versanddatum vom  
22. Juni 2017 schriftlich im Dispositiv eröffnet (act. 33), worauf Regula  
Sterchi mit Schreiben vom 23. Juni 2017 rechtzeitig die Ausfertigung  
des begründeten Urteils beantragte (act. 35).
12. Auf weitere Sachverhaltselemente und Parteivorbringen wird, sofern  
entscheidrelevant, nachfolgend eingegangen.

## II. Erwägungen:

1. a) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch  
genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt.  
Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische  
Personen und rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Ver-  
letzte, nicht jedermann (BGE 95 II 573). Daraus ergibt sich für den vor-  
liegenden Fall ohne Weiteres die Aktivlegitimation für den Verein gegen

Tierfabriken (VgT) als Kläger 1 sowie dessen Präsidenten Erwin Kessler als Kläger 2.

b) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt. Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte (BSK ZGB I, Basel 2010, MEILI, Art. 28 N 37). Regula Sterchi hat die vorliegend inkriminierten Äusserungen getätigt und ist somit passivlegitimiert.

2. Die eingeklagten Äusserungen auf der Facebook-Seite der Beklagten vom 13. August 2015 stammen unbestrittenermassen von ihr. Ebenso wenig ist bestritten, dass die Beklagte am 13. August 2015 auf ihrer Facebook-Seite den Indyvegan-Artikel „Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ verlinkt hat (kläg. act. 3, kläg. act. 23).
3. a) Gemäss Art. 28 ZGB kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Vom Gesetzeswortlaut her ist jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich (Persönlichkeit als absolutes Rechtsgut), wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verletzte hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verletzung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt (BGer vom 14. April 2014, 5A\_553/2012, Erw. 3). Es ist namentlich zu prüfen, ob die Ziele, die der Urheber der Persönlichkeitsverletzung verfolgt, und die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. Weiter spielt auch der Rahmen, in dem die Äusserungen bzw. Darstellung erfolgt, eine bedeutende Rolle (BGer vom 14. April 2014, 5A\_553/2012, Erw. 3.2). Die Abwägung zwischen dem Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person und den Rechtfertigungsgründen, die in der freien Äusserung im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung und im Interesse des

Publikums an Informationen liegen, ist ein Ermessensentscheid (BGer vom 14. April 2014, 5A\_553/2012, Erw. 3.2).

b) Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung geschmälert worden ist, beurteilt sich nicht nach ihrem subjektiven Empfinden, sondern nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, zu berücksichtigen sind. Ein Text ist deshalb nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich allein genommen zu würdigen, sondern nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt. Rechtmässig handelt, wer ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse des Verletzten mindestens gleichwertig ist. Das Gericht hat die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und auch zu prüfen, ob sowohl die Ziele, die der Urheber einer Persönlichkeitsverletzung verfolgt, als auch die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. In diesem Rahmen sind bei der Auslegung von Art. 28 ZGB die Grundrechte zu berücksichtigen, namentlich die Meinungsäusserungs- und die Pressefreiheit. An kritische Äusserungen dürfen nicht derart strenge Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsäusserungsfreiheit in dem Sinn mittelbar beeinträchtigt wird, als sich der Betroffene aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut von seinem Grundrecht Gebrauch zu machen, und selbst begründete Kritik nicht mehr vorzubringen wagt (BGer vom 7. Dezember 2012, 5A\_489/2012, Erw. 2.4). Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es bei einem gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für die Tatsachenbehauptungen.

tungen. Zudem können Werturteile und persönliche Meinungs-  
äusserungen -selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachenbehauptung  
beruhen- ehrverletzend sein, sofern sie von der Form her eine unnötige  
Herabsetzung bedeuten. Da die Veröffentlichung einer Wertung unter  
die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine  
gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist,  
auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist  
hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den  
Rahmen des Haltbaren sprengt oder auf einen tatsächlichen nicht  
gegebenen Sachverhalt schliessen lässt und der betroffenen Person  
jede Menschen - oder Personenehre streitig macht (BGer vom 7.  
Dezember 2012, 5A\_489/2012, Erw. 2.6.4).

4. a) Regula Sterchi lancierte am 13. August 2015 auf ihrer Facebook-  
Seite eine rege Diskussion über die Veganmania in Winterthur bzw. ob  
die Kläger an dieser Messe zugelassen werden sollten oder nicht.  
Regula Sterchi führte dazu insbesondere aus (kläg. act. 3, kläg. act.  
23):

- „Die ‚vegane Szene‘ hat allerdings bereits einen teilweisen  
seltsamen Ruf. Mit der Zulassung von Sekten als auch  
Menschen mit einer öffentlich klar antisemitischen und  
ausländerfeindlichen Haltung an der #Veganmania verschärfen  
wir das Problem und positionieren wir uns als Nazi- und  
Sektenfreundlich. [...] Glaubensfragen und Rassistische  
Haltungen gehören NICHT an die Veganmania!“
- „[...] Aber er propagiert keinen Hass. Und wenn es von etwas zu  
viel gibt auf diesem Planeten, dann davon.“
- „[...] Ich geh an keine Veranstaltung, bei der HASS-  
Propagierende eingeladen sind.“
- „Nachdenken über Hass und Sekten?“

↳ „Ich empfinde es als Unterschied, ob jemand was sponsert oder da seine Überzeugungen verbreiten kann. Auch wenn sie nicht offen fremdenfeindlich sein und missionieren dürfen: sie tun es indirekt. [...] Coop will übrigens niemanden bekehren oder ihm was braunes anhängen. Er will keine Menschen ausrotten oder die Grenzen schliessen. [...]“

Dazu verlinkte Regula Sterchi im Rahmen dieser Diskussion den Indyvegan-Artikel „Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ (kläg. act. 4). In diesem Text wird Erwin Kessler vorgeworfen, er sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft, er sei ein Antisemit, die Zahl seiner antisemitischen Äusserungen sei gross und er solidarisiere sich mit Holocaustleugern. Dem VgT wird in diesem Text vorgeworfen, er sei eine antisemitische Organisation, ein antisemitischer Verein, ein neonazistischer Tierschutzverein, er würde antisemitische Vereinsmedien herausgeben, Holocaustgegner verteidigen und neonazistische Medien bewerben (zuletzt besucht am 21. Juni 2017; kläg. act. 4).

b) Massgebend ist der Gesamteindruck, welcher der Urheber der Äusserungen beim Durchschnittsleser erweckt. Auch „insinuiertes“ Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das bloss Suggestieren von etwas müssen die Persönlichkeitsschutzklagen gemäss Art. 28 ZGB zur Folge haben können (BGE 104 II 1, BGE 119 II 204). Im Rahmen der Facebook-Diskussion am 13. August 2015 führte Regula Sterchi auf die Frage von Mona Jabri, auf wen sich ihre Äusserungen beziehen würden, explizit „Erwin Kessler“ und den „VgT“ auf. Nur schon daraus wird dem Durchschnittsleser ohne Weiteres klar, dass sich die Äusserungen von Regula Sterchi insbesondere auf Erwin Kessler und den VgT beziehen. Auch aus ihrer Interaktion mit Fredy Züger ergibt sich dies eindeutig. Regula Sterchi suggeriert, die Kläger hätten eine antisemitische und ausländerfeindliche Haltung, seien nazi- und sektenfreundlich, und würden Hass propagieren (kläg. act. 3, kläg. act. 23).

- c) Massgebend ist, ob die Äusserungen der Beklagten objektiv nach Massgabe eines Durchschnittslesers geeignet sind, das Ansehen der Kläger herabzumindern (BGE 129 III 49). Eine Verletzung kann sich nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang oder aus dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (BGE 127 III 481 E. 2.b). Die Äusserungen der Beklagten, wonach der VgT Hass propagieren würde, eine antisemitische Organisation sowie eine neonazistischer Tierschutzverein sei, dass Erwin Kessler ein Mensch mit einer antisemitischen Haltung, ein Antisemit und ein Nazi sei, sind selbstredend geeignet, die Persönlichkeit der Kläger zu verletzen (vgl. BGE 138 III 641 E. 3, BGE 137 IV 313, Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017 [ZR.2017.21]; kläg. act. 10).
5. a) Soweit und sofern die Beklagte vorbringt, den von ihr verlinkten Indyvegan-Artikel (<http://indyvegan.org/swissveg-toleranz-fuer-antisemitismus-und-sekten-unter-dem-v-label/>; kläg. act. 4) gar nicht (genau) gelesen zu haben, kann zum einen auf den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. Juli 2016 verwiesen werden, wonach ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass die Beklagte vom Inhalt des von ihr verlinkten Artikels, insbesondere vom Antisemitismusvorwurf gegenüber den Klägern Kenntnis genommen hat (kläg. act. 10, S.9). Zum Anderen ist abgesehen davon ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB ohnehin nicht erforderlich (BSK ZGB I, a.a.O., MEILI, Art. 28 N 55). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt das Gesetz mit dem Zeitwort „mitwirken“ neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das bloss Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst

sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zu Übermittlung der streitigen Äusserung beiträgt, ohne selbst deren direkten Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet - von nah oder fern - eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Die Mitwirkung kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Zu einer Verletzung kann sehr wohl auch ein „gewähren lassen“ führen (BGE 141 III 531 E. 5.3.1.).

b) Indem die Beklagte den inkriminierten Indyvegan-Artikel („Swissveg - Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“; kläg. act. 4) auf ihrer Facebook-Seite verlinkte, begünstigte sie aktiv die Verbreitung persönlichkeitsverletzender Äusserungen. Die Social-Media-Plattformen sind kein rechtsfreier Raum. Jeder registrierte Nutzer ist verantwortlich für die Inhalte, die auf seiner Facebook-Seite gezeigt werden, für die Texte, die er auf seiner Facebook-Seite verlinkt sowie für Beiträge anderer, die er mittels „gefällt-mir“ positiv verwertet und dadurch weiterverbreitet.

6. Damit die strittigen Äusserungen Beklagten zulässig sind, müssen sie als vertretbar erscheinen. Die Beklagte müsste also ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer Äusserungen auf ihrer Facebook-seite geltend machen können.

a) aa) Sofern und soweit sich die Beklagte darauf sollte berufen wollen, dass die Erwähnung des Urteils wegen mehrfacher Rassendiskriminierung sachlich vertretbar und begründet sei, ist ihr folgendes entgegenzuhalten: Durch Zeitablauf kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird jedoch grundsätzlich abgelehnt (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 52; BGE 111 II 214). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist auch wenn

es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt, unzulässig (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 43). Ein Teil der Lehre erachtet auch **die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig** (RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18 in Bezug auf den aufgehobenen und durch Art. 369 ersetzten Art. 363 aStGB und dem mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesse). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach der Artikel dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll (BSK StGB, GRUBER, Art. 369 N 6; siehe auch STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 1). Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse (BSK StGB, GUBLER, Art. 369 N 7). Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (BSK StGB, GRUBER, Art. 369 N 8; Botschaft 1998, 2167; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 4). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, Art. 173 N 18 mit Verweis auf BGE 73 IV 27). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 52; BGE 122 III 456 f.), wobei **das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festgehalten hat, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden darf** (Beschluss des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016 UE160081-O, kläg. act. 41, S. 11).

bb) Wahr ist, dass der Erwin Kessler vom Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde aufgrund Äuss<sup>er</sup>ungen aus den Jahren 1995 und 1996. Die Tatsache, dass es sich bei Erwin Kessler um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen

Tierschutzvereins (VgT) handelt und es deshalb essentiell ist, die Integrität seiner Person zu wahren, untermauert die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen, sich schädigend auszuwirken. Das Gericht anerkennt, dass die streitgegenständliche Äusserung objektiv gemäss der Massgabe eines Durchschnittslesers den Eindruck erweckt, Erwin Kessler sei aufgrund einer rassendiskriminierenden Haltung mehrfach durch die Justizbehörden verurteilt worden. Selbst wenn der Kern der Aussagen der Wahrheit entspricht und Erwin Kessler einmal wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt wurde, diese Informationen auch anderweitig zugänglich sind und es sich bei Erwin Kessler um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies Regula Sterchi nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre Erwin Kesslers einzugreifen und eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen. Eine Weiterverbreitung von Vorkommnissen, die zu längst gelöschten Vorstrafen führten, missachtet auch die Resozialisierungskomponente des Art. 369 Abs. 7 StGB. Es wird Erwin Kessler dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie im öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Nach dem Gesagten stellt der Hinweis des Beklagten auf die vor 17 Jahren tatsächlich erfolgte Verurteilung Erwin Kesslers wegen mehrfacher Rassendiskriminierung keinen Rechtfertigungsgrund dar. Regula Sterchi hat durch das Wiederaufgreifen des lange zurückliegenden Schuldspruches und der vor diesem Hintergrund implizierten Äusserung, Erwin Kessler würde sich aktuell rassistisch äussern, dessen Persönlichkeit widerrechtlich verletzt.

b) aa) Die Beklagte macht ihr Recht auf freie Meinungsäusserung geltend. Die inkriminierten Äusserungen seien im Rahmen einer Diskussion erfolgt, die damals im Gang gewesen sei. Die Diskussion habe sich um die Frage gedreht, welche Personen und Organisationen als Teilnehmer an der Veganmania als Teilnehmer zugelassen werden sollten. Als bekennende Veganerin und als politische Aktivistin sei es

der Beklagten ein wichtiges Anliegen gewesen, dass die Veganmania in ihrer Wohngemeinde Winterthur ein Erfolg würde und mithelfen würde, dass vegane und vegetarische Leben breiteren Gesellschaftsschichten näher zu bringen. Damit stehe fest, dass ein öffentliches Interesse an Information und an einer Auseinandersetzung mit diesem Thema bestanden habe, und dass die Beklagte ein privates Interesse gehabt habe, sich in diese Diskussion einzubringen (act. 21, Seite 24).

bb) Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht absolut. Wie weit die Meinungsäusserungsfreiheit zwischen Privatpersonen gilt, ergibt sich aus Art. 28 ZGB. Diese Bestimmung hält als Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit die Persönlichkeitsverletzung fest, welche eine Interessenabwägung verlangt (Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, Seite 9).

cc) Bei der Interessenabwägung ist bei Äusserungen durch die Presse im Gegensatz zur privaten Meinungskundgabe auf Facebook-Seiten dem Interesse der Öffentlichkeit an objektiver Berichterstattung Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zur Beklagten hat die Presse einen Informationsauftrag.

dd) Sofern die Beklagte argumentiert, der Kläger 2 sei wegen Rassismus verurteilt worden, ist dem entgegen zu halten, dass aus der damaligen Verurteilung nicht zwangsläufig daraus zu schliessen ist, dass der Kläger heute immer noch ein „Rassist“ und ein „Antisemit“ ist. Die Kläger haben durchaus ein erhebliches Interesse daran, dass sie in den Medien und auf Facebook nicht als Antisemiten bzw. als Nazis bezeichnet werden. Die Facebook-Posts der Beklagten sind durch eine unkontrollierbare Zahl an Personen einsehbar und werfen zweifellos ein ungünstiges Licht auf die Kläger. Die inkriminierten Äusserungen der Beklagten suggerieren, dass die Kläger aktuell und anhaltend eine antisemitische Haltung hätten, Nazis seien und Hass propagieren würden. Dies stellt die Kläger definitiv in ein schlechtes Licht und trifft so auch nicht zu. Das geltend gemachte Interesse der Beklagten am „Erfolg der Veganmania“ rechtfertigt ihre Posts auf Facebook in keiner

Weise. Ein schutzwürdiges Interesse an dieser Herabsetzung ist nicht erkennbar, weshalb sie offensichtlich unnötig ist. Selbst wenn die Kläger Personen des öffentlichen Lebens sind, ist die Betitelung als „Antisemit“, „Nazi“ und „Hass-Propagierender“ ehrenrührig. Mit ihren Posts auf ihrer Facebook-Seite erfüllt die Beklagte keinen Informationsauftrag, weshalb sie sich auch nicht auf die gleiche Interessensabwägung berufen kann, wie sie bei der Berichterstattung bei der Presse vorzunehmen ist. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Interessen der Beklagten an der Beibehaltung der inkriminierten Äusserungen auf ihrer Facebook-Seite überwiegend sein sollen, selbst wenn es sich bei den Klägern um relative Personen der Geschichte handelt. Inwiefern der Beklagten aus dem Löschen dieser Facebook-Einträge Nachteile erwachsen können, ist unerfindlich. Demgegenüber haben die Kläger durchaus ein Interesse daran, dass diese herabsetzenden Äusserungen gelöscht werden (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, Seite 10).

7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beklagte die Kläger - wenn auch nicht immer explizit - tatsachenwidrig in einer Art und Weise darstellt, als würden sie sich aktuell antisemitisch und rassistisch äussern. Damit wirft die Beklagte den Klägern ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Dies kann vorliegend nicht von der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz völlig ausgehöhlt würde. Die Kläger müssen sich trotz ihren zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritten in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen. Die Äusserungen der Beklagten werden somit nicht durch überwiegende Interessen geschützt, und es liegen auch keine anderen Rechtfertigungsgründe für ihre persönlichkeitsverletzende Äusserungen vor.
8. a) Die Kläger beantragen, dass die Beklagte unter Strafantrohung von Art. 292 StGB zu verpflichten sei, auf ihrer Facebook-Seite die

folgenden Äusserungen innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:

Der Kläger 2 sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi, und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sei ein Hass-Propagierender.

Zudem beantragten die Kläger unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB, dass die Beklagte zu verpflichten sei, auf ihrer Facebook-Seite die Verlinkung zu den folgenden Äusserungen von Indyvegan zu löschen:

Der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein.

b) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger von dem Gericht verlangen, eine bestehende Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dauert eine Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus dem Weg geschafft wird. Was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist und zweitens im Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens sie überhaupt behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (BSK ZGB I, a.a.O., MEILI, Art. 28a N 4).

c) Mit ihren inkriminierten Facebook-Posts vom 13. August 2015 sowie der Verlinkung des Indyvegan-Textes „Swissveg -Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ hat die Beklagte die Kläger widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt. Die streitgegenständlichen Posts und der Link bestehen nach wie vor auf der Facebook-Seite der Beklagten (Stand: 21. Juni 2017). Damit dauert die Störung der Persönlichkeit der Kläger an. Diese Verletzung kann ohne Weiteres behoben werden, indem die Beklagte die inkriminierten

Äusserungen von ihrer Facebook-Seite entfernt. Die Beklagte wird somit unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB antragsgemäss verpflichtet, innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf ihrer Facebook-Seite die folgenden Äusserungen:

Der Kläger 2 sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sei ein Hass-Propagierender;

sowie die Verlinkung zu den Äusserungen von Indyvegan:

der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein,

zu löschen.

9. a) Die Kläger beantragten dem Gericht weiter, der Beklagten sei unter Androhung der Strafe mit Busse nach Art. 292 StGB zu verbieten, die inkriminierten Äusserungen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2 wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Seiten mit solchen Äusserungen zu verlinken.
- b) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten. Ein Unterlassungsanspruch ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird. Das Begehren muss auf Verbot eines genau umschriebenen, ernstlich zu befürchtenden zukünftigen Verhaltens gerichtet sein. Der Richter wird dem Beklagten meist unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB verbieten, die Störungshandlung vorzunehmen. Damit werden vorwiegend präventive Zwecke verfolgt, weshalb dem Anspruch nur mit grosser Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stattzugeben ist. Der Richter kann aber nur eine oder mehrere bestimmte Handlungen verbieten. Der Kläger muss ferner nicht nur ein

schutzwürdiges Interesse nachweisen, sondern auch die ernsthafte und naheliegende Gefahr einer Verletzung. Es kann zum Beispiel verboten werden, eine persönlichkeitsverletzende Behauptung zu verbreiten, allenfalls sie zu wiederholen (BSK ZGB I, a.a.O., MEILI, Art. 28a N 2; m.w.H.).

c) Wie vorliegend aufgezeigt wurde, hat die Beklagte mit diversen Äusserungen die Persönlichkeit der Kläger mehrfach verletzt. Die Beklagte hielt während des gesamten Verfahrens an ihren streitgegenständlichen Äusserungen fest, obwohl ihr aus dem Löschen dieser bereits langen zurückliegenden Facebook-Posts keine Nachteile erwachsen wären. Damit ist ernstlich zu befürchten, dass sich die Beklagte auch weiterhin dahingehend äussert und ein rufschädigendes Bild der Kläger in der öffentlichen Wahrnehmung zu zeichnen versucht. Zudem haben die (auf Spendengelder angewiesenen) Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran, in der Öffentlichkeit nicht als Antisemiten bzw. Nazi abgestempelt zu werden. Die Beklagte wird folglich unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB verpflichtet, die Äusserungen, der Kläger 2 sei ein Mensch mit einer klar antisemitischen Haltung und ein Nazi, und der Kläger 1 würde Hass propagieren, er sei ein Hass-Propagierender, sowie der Kläger 2 sei mehrfach wegen antisemitischen Äusserungen vorbestraft sowie ein Antisemit und der Kläger 1 sei eine antisemitische Organisation sowie ein neonazistischer Tierschutzverein wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen oder auf Internetseiten mit solchen Äusserungen zu verlinken, untersagt.

10. a) Die Kläger beantragen sodann, die Beklagte sei unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Rechtskraft das Urteil auf ihrer Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während 30 Tagen an oberster Stelle zu halten.

b) Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, dass ein Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Der Verletzte wird den Publikationsanspruch meist in Verbindung mit einer Feststellungsklage verlangen, zumal die Publikation eines Urteils oft ein adäquates Mittel dafür ist, einen Störungszustand zu beseitigen. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor allem der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann. Dabei wird die Urteilspublikation nicht als eine besondere Form der Genugtuung, sondern als Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes aufgefasst. Aus der Beseitigungsfunktion folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (BSK ZGB 1, a. a. O., MEILI Art. 28 a N. f.). Mit „Urteil“ ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint. Grösse, Platzierung und Art solcher Urteilsveröffentlichungen unterliegen im Übrigen dem Verhältnismässigkeitsgebot und richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die die inkriminierte Äusserung selber hatte (BGE 126 III 217; BSK ZGB 1, a. a. O. MEILI, Art. 28a N. 12).

c) Nach dem Gesagten erscheint eine Publikation des Dispositivs auf der Facebook-Seite der Beklagten ein geeignetes Mittel, um den Störungszustand zu beseitigen. Über diesen Informationskanal erreicht die Beklage vorwiegend diejenigen Empfänger (Facebook-Freunde), welche auch die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen zur Kenntnis genommen haben dürften. Mit einer Publikation des Urteilsdispositivs kann das von der Beklagten gezeichnete falsche Bild der Kläger in den Köpfen der Leser der persönlichkeitsverletzenden Äusserungen korrigiert werden. Dem Gericht erscheint eine Publikationsdauer von 30 Tagen auf der Facebook-Seite der Beklagten an oberster Stelle als angemessen.

11. a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Diese bestehen aus den Gerichtskosten und der Entschädigung an die obsiegende Gegenpartei (Art. 95 Abs. 1 ZPO).
- b) Die Gerichtskosten werden gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 3'000.00 festgelegt und sind ausgangsgemäss von der Beklagten zu tragen. Den Klägern wird für den von Ihnen bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 3'000.00 der vollständige Regress auf die Beklagte eingeräumt.
- c) Nachdem die Kläger in diesem Verfahren obsiegen, haben sie Anspruch auf eine ausserrechtliche Parteientschädigung. In Prozessen ohne bestimmten Streitwert (unter anderem personenrechtliche Prozesse) beträgt die Grundgebühr für die Parteivertretung in der Regel CHF 1'000.00 bis CHF 6'000.00 (§ 4 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen; RB 176.31). Das vorliegende Verfahren gestaltete sich sehr aufwändig. Es fanden zwei Hauptverhandlungen statt und es wurden zwei Schriftenwechsel angeordnet. Es rechtfertigt sich daher, von der maximalen gesetzlich vorgesehenen Grundgebühr von CHF 6'000.00 für die Parteientschädigung auszugehen. Hinzugerechnet werden 3% dieses Betrages für die Barauslagen, sowie von diesem Zwischenergebnis wiederum 8% Mehrwertsteuer. Insgesamt wird die Beklagte demzufolge verpflichtet, die Kläger ausserrechtlich mit CHF 6'674.00 (inkl. 8 % MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Vizepräsident:



Dr. Cornel Inauen

Der Gerichtsschreiber:



Peter Meili

pm/versandt: 17. AUG. 2017